



Bericht über die Arbeitsinspektion 2019

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, den 17. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11).....	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).....	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).....	5
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).....	5
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI).....	5
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).....	5
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	6
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen.....	7
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten	7
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz	7
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	8
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden	8
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate	9
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche	9
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen.....	10
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	10
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate.....	11
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte.....	11
2.4.2	Jugendarbeitsschutz	11
2.4.3	Neue Publikationen und Arbeitsmittel	12
2.4.4	Aus- und Weiterbildung	12
	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG.....	13
2.4.5	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV).....	13
2.4.6	Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)	14
2.4.7	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV).....	14
3	Produktesicherheit	15
3.1	EU-Entwicklungen	15
3.2	Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern.....	15
3.3	Meldesystem für gefährliche Produkte	16
3.4	Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung	16
3.5	Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt	16
4	Chemikalien und Arbeit.....	17
4.1	Gesetzliche Grundlagen	17
4.2	Vollzug.....	17
4.3	Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen....	17

4.4	Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u.a. in Bezug auf die Anmeldungen und Zulassungen	18
5	Anhang	19
5.1	Gesetze und Verordnungen	19
5.2	Glossar	20

1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2019 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

1.2.1 **Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)**

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)**

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2019 vom Juni 2020 vollumfänglich aufgenommen.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Tabelle 1: Übersicht über die Stellenprozente und die Anzahl Personen im Bereich der Aufsicht der Jahre 2015 bis 2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Vollzeitäquivalent	499.05	494.88	490.45	477.95	521.55
Aufsichtspersonen					
SUVA	323	288	281	277	309
Kantone	211	217	219	221	225
Eidgenössische Arbeitsinspektion	60	60	58	56	61
Total	594	565	558	554	595

Sowohl die Stellenprozente als auch die Anzahl der Personen im Bereich der Aufsicht hielten sich über die letzten Jahre relativ stabil.

1.3.1 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.3.2 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.3 Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)

Die KAI sind grundsätzlich den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angegliedert. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- Unterstellung von industriellen Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

1.3.4 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von

Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung der Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftssectoren, Branchen und Beschäftigte

Tabelle 2: Beschäftigte in den Wirtschaftssectoren 2 und 3 im vierten Quartal der Jahre 2015 bis 2019 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, www.bfs.admin.ch)

	2015	2016	2017	2018	2019
Wirtschaftssektor					
2. Sektor	991.9	974.7	979.3	992.6	1 005.1
3. Sektor	2 844.0	2 873.0	2 900.4	2 949.6	2 979.3
Total	3'835,9	3'847,7	3'879,7	3'942,2	3'984,4

*Daten betreffend den Landwirtschaftssektor werden in der vorliegenden Tabelle nicht abgebildet, da jener nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt

Die Beschäftigten waren im 4. Quartal 2019 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

Tabelle 3: Beschäftigte pro Wirtschaftssector und Branche im vierten Quartal der Jahre 2015 – 2019 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, www.bfs.admin.ch)

	2015	2016	2017	2018	2019
2. Sektor					
Verarbeitendes Gewerbe	627.1	609.7	610.5	623.5	627.2
Baugewerbe	318.9	319.0	323.2	323.0	330.3
Total	946	928,7	933,7	946,5	957,5
3. Sektor					
Handel	524.4	524.6	514.2	512.4	513.2
Gastgewerbe, Beherbergung	185.5	183.2	185.9	188.2	195.0
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	213.5	208.9	205.9	204.3	206.4
Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistungen	324.9	335.5	339.4	352.3	358.3
Erziehung und Unterricht	216.5	220.3	227.9	227.8	229.4
Gesundheits- und Sozialwesen	474.1	491.4	502.0	518.9	525.2
Total	1'939	1'964	1'975	2'004	2'028

Aus obenstehender Tabelle geht hervor, dass keine signifikanten Schwankungen vorliegen.

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO ist zuständig für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit und dauernden ununterbrochenen Betrieb. Die kantonalen Arbeitsinspektorate dagegen sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit und vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb.

Tabelle 4: Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen in den Jahren 2015 – 2019, ausgestellt durch das SECO und die KAI

	2015	2016	2017	2018	2019
SECO					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	2421	2718	2414	2838	2887
KAI					
Anzahl Arbeitszeitbewilligungen	11043	11079	12765	13755	13888

Die Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen ist tendenziell steigend, sowohl für vorübergehende wie auch für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit. Daraus lässt sich aber nicht direkt ableiten, inwiefern sich das Ausmass der Nacht- und Sonntagsarbeit in der Schweiz verändert hat, da viele Branchen mit regelmässiger Sonntags- und Nachtarbeit in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aufgeführt sind und dadurch von der Bewilligungspflicht befreit wurden.

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)¹ weist für das Berichtsjahr insgesamt 278'736 (2018: 273'675) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 181'051 (2018: 178'772) in SUVA-versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 2639 (2018: 2543) neue Fälle von Berufskrankheiten.

1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

Die Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017 wurden im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der jungen Erwerbstätigen und der Wirtschaftssektoren

¹ www.unfallstatistik.ch

ausgewertet. Ausserdem wurde der Stress bei der Arbeit analysiert. Die Resultate werden im Jahr 2020 in drei Berichten publiziert.

Im Jahr 2019 wurde die ESENER-3 Umfrage durchgeführt. Die Europäische Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken (ESENER) der EU-OSHA gibt umfassend Aufschluss über den Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in europäischen Arbeitsstätten. Die Daten werden im Jahr 2020 ausgewertet und entsprechend kommuniziert.

Vorbereitungsarbeiten für die 7. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS 2020) wurden im Jahr 2019 abgeschlossen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurde die Erhebung gestoppt (Stand März 2020). Falls möglich wird die Befragung im Herbst wiederaufgenommen.

Die Universität Genf hat im Auftrag des SECO eine Studie zu den Ausnahmeregelungen zur systematischen Erfassung der Arbeitszeit verfasst (Art. 73a und 73b ArGV1). Die Studie untersucht Zusammenhänge zwischen diesen Massnahmen und der Dauer der effektiv geleisteten Arbeit, dem arbeitsbedingten Stress, der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie sowie der Gesundheit.

Im Herbst 2017 bis Herbst 2018 wurde ein Projekt über raumklimatische Bedingungen in Grossraumbüros durchgeführt. Dabei wurden Messungen des Klimas (Temperatur, relative Feuchte, Luftzug, Zugluftisiko, thermischer Komfort und Kohlendioxid CO₂) in sieben Objekten während einer Winter- und Sommerphase vorgenommen. Der messtechnische Bericht wurde im Herbst/Winter 2019 fertiggestellt. Ein Kurzpublikation des Berichts ist in Arbeit.

Eine Studie über die Belastung durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) in Betrieben ist in Arbeit. Die Probenahmen erfolgten während der Besuche von kantonalen Arbeitsinspektoren in sieben Kantonen, in insgesamt über hundert Betrieben. Die Analysen der Proben werden im Labor des SECO und LIST (Laboratoire intercantonal de santé au travail, Peseux) ausgewertet. Die Resultate werden für 2020 erwartet.

2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2019 sind sieben kantonale Arbeitsinspektorate einem Systemaudit unterzogen worden. Ausserdem wurden 20 Praxisbegleitungen (Methoden- respektive Verfahrensaudits) durchgeführt. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, dem Unterstellungsverfahren, den ASA-Kontrollen, den Arbeitszeitkontrollen und den Arbeitszeitbewilligungen. Diese Arbeitsprozesse wurden im Systemaudit – wo möglich ebenfalls in den Praxisbegleitungen – in Teilthemen mit zugeordneten Kriterien beurteilt. Es galt zu evaluieren, ob das System geeignet ist, die Aufgabe zu erfüllen bzw. ob die Prozesse gemäss den Vorgaben ausgeführt werden. Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt.

2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2019 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 5: Anzahl Betriebe, die durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2015 – 2019 besucht wurden

	2015	2016	2017	2018	2019
SUVA*	14666	13398	11020	11697	12582
SECO**	47	41	48	53	46
KAI*	9917	9036	10840	9892	11171
Total	24630	22475	21908	21642	23799

* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

** Bundesbetriebe

Den in obenstehender Tabelle berücksichtigten Betrieben erstatteten die Durchführungsorgane für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen.

Tabelle 6: Anzahl Besuche, die den Betrieben durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2015 - 2019 erstattet wurden

	2015	2016	2017	2018	2019
SUVA*	27528	20760	20964	21215	21768
SECO**	51	50	54	64	51
KAI*	14394	13661	13974	14256	14382
Total	41973	34471	34991	35535	36201

* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

** Bundesbetriebe

Diese Zahlen sind im Vergleich mit den Vorjahren stabil geblieben.

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2019 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 7: Anzahl der durch die Durchführungsorgane Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG)

	2017	2018	2019
KAI			
Planbegutachtungen	9'873	9940	9413
Plangenehmigungen	801	709	732
Total	10'674	10649	10'145
SECO			
Planbegutachtungen	104	83	93
Plangenehmigungen*	0	0	0
Total	104	83	93

2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion bearbeitete 427 Anfragen (2018: 421), die den Themen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zugeordnet werden konnten. Folgende Unterthemen waren konkret betroffen:

1. Mutterschutz
2. Jugendarbeitsschutz
3. Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
4. Gesundheitsschutz allgemein und psychische Gesundheit
5. Erste Hilfe
6. Gebäude und Räume, Arbeitsplätze
7. Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume
8. Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
9. Überwachung der Arbeitnehmer

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun. Zudem betrafen die Anfragen teilweise auch die Anwendbarkeit, beziehungsweise den Geltungsbereich der gesetzlichen Grundlagen zu den entsprechenden Themen des Gesundheitsschutzes.

Zirka 4 % der Anfragen stammten von kantonalen Arbeitsinspektionen, 25 % von Firmen und 57 % von Privatpersonen. Die restlichen Fragen kamen von Arztpraxen, Spitälern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

2019: Planung eines neuen Vollzugsschwerpunktes «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz»

Das Chemikaliengesetz beinhaltet an einigen Stellen Vorschriften zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Auch wenn die Vollzugskompetenz zum Beispiel im Anhang 1.17 der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV seit ca. 2010 den kantonalen Behörden zugeteilt wurde, ist dieser Vollzug noch im Aufbau. Im Jahre 2018 wurde daher vom Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA), dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beschlossen, einen Vollzugsschwerpunkt mit der kantonalen Arbeitsinspektion zu starten, um den Vollzug derjenigen Elemente des Chemikalienrechts (insbesondere ChemRRV) zu fördern, die den Kantonen zukommen und den Arbeitnehmerschutz betreffen. Die nötigen Ausschüsse und Steuerungsgremien sind aktuell dabei die Schulung der kantonalen Arbeitsinspektorinnen und –inspektoren aufzubauen, damit deren Vollzug stärker auf den sicheren Umgang mit Chemikalien fokussieren kann. Zum Vollzugsschwerpunkt gibt es eine Informationsseite (www.chematwork.ch), die in der Zeit der Aktion eine Übersicht über die laufenden Arbeiten bietet.

Entwicklungen:

Das europäische Chemikalienrecht ist ambitiös, stellt aber eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Gesundheitsschutz dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten (insb. auch den Industriechemikalien, die bisher einzig der Selbstkontrolle unterstellt waren und für welche die Informationen nur den Herstellerinnen vorlagen) und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte oder –techniken ersetzt werden. Das ehrgeizige Ziel des europäischen wie auch des schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen erhöhten Ressourceneinsatz, sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einer Zunahme des Aufwandes – und es ist davon auszugehen, dass die Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Die Behörden bemühen sich um eine effiziente Bearbeitung der Aufgaben und streben ausserdem, wo immer möglich, einfachere und automatisierte Verfahren und Abläufe an. Da der erwartete längerfristige Effekt dieser Regulierung auf eine Reduktion von Gesundheitsschäden in der Gesellschaft abzielt, sieht die Verwaltung die anfallenden Kosten und Aufwände als gerechtfertigt an.

2.4.2 Jugendarbeitsschutz

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) verbietet Jugendlichen unter achtzehn Jahren die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten. Als gefährlich gelten unter anderem alle Arbeiten, welche die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen beeinträchtigen können. Die letzteren sind in einer Departementsverordnung definiert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Lernende ab fünfzehn Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ausbildungsziele einer Berufslehre unentbehrlich ist.

Die ArGV 5 sieht zum Schutze der Jugendlichen vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz treffen – diese in Form einer Schulung, Anleitung und Überwachung. Sind diese

Massnahmen für eine berufliche Grundbildung nicht amtlich bewilligt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in dieser keine gefährlichen Arbeiten ausführen.

Bis 31. Juli 2017 (drei Jahre nach Inkrafttreten der revidierten ArGV 5) wurden von insgesamt 230 beruflichen Grundbildungen in der Schweiz etwa 180 mit begleitenden Massnahmen versehen und amtlich bewilligt. Die Überprüfung der Bildungsbewilligungen ist Aufgabe der Kantone (Berufsbildungsämter nach Anhörung der Arbeitsinspektorate).

Mit Stand vom 19. Juli 2019 wurden gegen 95% der Bildungsbewilligungen von den Kantonen überprüft. Der Prozess für die Erteilung von neuen Bildungsbewilligungen wird vollumfänglich in allen Kantonen wie vorgeschlagen umgesetzt. Am Stichtag vom 19. Juli 2019 waren nur noch wenige Prüfungen der Bildungsbewilligungen in einzelnen Kantonen ausstehend, da bei einigen Berufen die Frist der Prüfung der Bildungsbewilligungen noch nicht abgelaufen war.

2.4.3 **Neue Publikationen und Arbeitsmittel**

Änderungen Wegleitungen

ArGV 2, Artikel 32a - Personal mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik: Hier wurden neue Bestimmungen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern erarbeitet.

ArGV 4, Artikel 11 - Ortsfeste Leitern: Der Wegleitungsartikel 11 Ortsfeste Leitern zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz wurde ganz grundlegend und umfassend überarbeitet.

Broschüre: Homeoffice

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende erfahren in dieser Broschüre, welche Massnahmen aus arbeitsgesetzlicher Perspektive wichtig sind, wenn Arbeitnehmende im Homeoffice arbeiten.

Broschüre: Arbeiten bei Kälte

Diese Broschüre informiert Arbeitgeber darüber, welche Pflichten sie haben, wenn ihre Angestellten bei weniger als 15°C arbeiten, und welche Schutzmassnahmen zu treffen sind. Arbeitnehmende, die bei Kälte arbeiten, finden Tipps, die das Arbeiten bei Kälte erleichtern.

2.4.4 **Aus- und Weiterbildung**

Höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Berufsprüfung Spezialistin/Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Spezialist/in ASGS) wurde im Oktober 2019 zum dritten Mal durchgeführt. Die Tatsache, dass bei dieser 130 Kandidaten, davon 69 deutschsprachige, 60 französischsprachige und sogar ein italienischsprachiger Kandidat antraten, spricht für das Interesse an diesem Diplom. Für die vierte Prüfung in allen drei Sprachen im Oktober 2020 muss mit ca. 400 Kandidaten gerechnet werden.

Spezialisierungs-/Vertiefungskurse

2019 hat das SECO für die Ausschreibung der Weiterbildungskurse ein neues EDV-Tool verwendet. Dieses ermöglicht die Prozesse zu vereinfachen und klarer zu gestalten. Insgesamt wurden 36 Kurse angeboten.

Davon wurden zehn Kurse auf Deutsch, fünf auf Französisch und einer in beiden Sprachen durchgeführt. Aus verschiedensten Gründen mussten neun deutschsprachige und neun französischsprachige Kurse abgesagt werden. Wie jedes Jahr war der zweisprachige Erfahrungsaustausch zum Thema «Arbeitszeiten» der meistbesuchte Kurs. Auf grosses Interesse stiess der Kurs «Konfliktsituationen und Gewalttrisiken für Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen: Wie damit umgehen?».

CAS Arbeit + Gesundheit

2019 wurde der fünfte und letzte Kurs *Certificate of Advanced Studies* Travail et Santé (CAS T+S) an der Haute école de gestion (HEG Arc) in Zusammenarbeit mit dem SECO mit 20 Teilnehmenden abgeschlossen.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Im Rahmen der nationalen Tagung vom 25. Juni 2019 in Bern wurden die Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen unter anderem über aktuelle Themen aus den verschiedenen Ressorts des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen informiert. Ein wichtiger Teil der Tagung war der Einführung der Inspektoren/innen in den neuen Vollzugsschwerpunkt «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz» gewidmet, wie bereits unter Punkt 2.4.1 erwähnt. Dr. Urs Schlüter vom Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua) hielt ein sehr interessantes Referat zu den aktuellen Entwicklungen über *Chemikalien und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – was läuft in Europa?*

Am Nachmittag der Tagung fanden Diskussionen in Gruppen zu folgenden Themen statt:

- Erfolge und Herausforderungen im Vollzug der österreichischen Chemikalienregulation
- Einführung Chemikalien und Gesundheitsschutz
- Software-Projekt SICHEM
- Hilfsmittel für den neuen Vollzug «Chemie»
- sowie Erfahrung im Vollzug des Mutterschutzes und künftige mögliche Herausforderungen für den Vollzug betreffend Arbeitszeit.

Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.4.5 Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

Tabelle 8: Anzahl der Ermahnungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2015	2016	2017	2018	2019
KAI					
Ermahnungen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	238	675	695	677	630
Ermahnungen Arbeitssicherheit	265	338	305	354	245
SUVA					
Ermahnungen Arbeitssicherheit*	1709	1803	1711	1627	1633

* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

2.4.6 Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Tabelle 9: Anzahl der Verfügungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

	2015	2016	2017	2018	2019
KAI					
Verfügungen Gesundheitsschutz	51	74	44	55	65
Verfügungen Arbeitssicherheit	36	24	33	8	58
Total	87	98	77	63	123
SUVA					
Verfügungen Arbeitssicherheit*	1167	1244	1270	1114	1682

* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 54 (2018: 59) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.4.7 Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Tabelle 10: Anzahl der Anzeigen, welche durch die KAI in den Jahren 2015-2019 ergangen sind:

	2015	2016	2017	2018	2019
KAI					
Unfallverhütung	6	8	9	4	10
Arbeits- und Ruhezeiten	32	48	44	20	38
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	10	32	36	11	34
Jugendarbeitsschutz	4	3	0	5	1
Total	52	91	89	40	83

Tabelle 11: Anzahl der **Strafurteile**, welche betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG durch die KAI in den Jahren 2015-2019 gemeldet wurden:

	2015	2016	2017	2018	2019
KAI					
Unfallverhütung	6	0	0	20	0
Arbeits- und Ruhezeiten	32	2	3	5	3
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	10	1	0	1	1
Jugendarbeitsschutz	4	2	0	0	0
Total	52	5	3	26	4

In 3 Kantonen wurden mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt Fr. 4'800 auferlegt.

3 Produktesicherheit

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, Druckgeräten, Gasgeräten und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH – EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im Bereich Produktesicherheit. Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft sowie zum Konsumentenschutz.

3.1 EU-Entwicklungen

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Maschinen, Aufzüge, Druckgeräte, Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen.

Im Berichtsjahr hat die Schweiz (Ressort Produktesicherheit) den Vorsitz der AdCo (Administrative Cooperation Group) Gasgeräte.

Ebenfalls hat die Schweiz im Rahmen der Aufzüge im Berichtsjahr an einer gemeinsamen Marktüberwachungsaktion teilgenommen. Zudem fand erstmals ein Erfahrungsaustausch mit der Marktüberwachungsbehörde von Baden-Württemberg statt.

3.2 Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern

Das Bundesgericht hat im Jahre 2017 in seinen Urteilen die Verfügungen der SUVA aus dem Jahre 2013 bestätigt, mit denen die SUVA das Inverkehrbringen von Schnellwechseleinrichtungen eines bestimmten Typs verboten hat.

Wie bereits im Vorjahr fand auch im Berichtsjahr ein intensiver Austausch mit den internationalen Behörden zur Schnellwechsler-Thematik statt. Sie war Thema in der Machinery Working Group und Machinery AdCo, zudem gab es ein spezielles Meeting

in Frankreich und es wurde zusammen mit deutschen BG Bau (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) ein Normenentwurf vorbereitet.

3.3 Meldesystem für gefährliche Produkte

Hersteller oder andere Inverkehrbringer sind verpflichtet, den zuständigen Behörden unverzüglich all ihre Produkte zu melden, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender darstellen. Auch Marktbeobachter (z.B. Konsumenten, Arbeitsinspektoren und Anwender) haben die Möglichkeit, Produkte zu melden. Das im Jahr 2018 ins Leben gerufene Projekt "Meldesystem" hat zum Ziel, das Internetool für die Meldung gefährlicher Produkte zu vereinfachen. Im Berichtsjahr wurde es so weit entwickelt, dass es voraussichtlich im Frühjahr 2020 aufgeschaltet werden kann.

3.4 Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung

Die departementsübergreifende Arbeitsgruppe "Marktüberwachung" unter der Leitung des Ressorts Produktesicherheit tagte im Berichtsjahr wiederum zwei Mal. Es wurde unter anderem das unter Ziff. 3.3 erwähnte Projekt "Meldesystem" für gefährliche Produkte und eine Rückruf-App mit Link auf das Meldesystem vorgestellt und insbesondere der Vorschlag der EU einer neuen EU-Marktüberwachungsverordnung diskutiert. Ebenfalls vorgestellt wurden Projekte anderer Staaten, um z.B. mittels Bilderkennung Inverkehrbringer desselben Produkts in Onlineshops zu finden.

3.5 Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt

Im Vollzug gab es im 2019 weniger Meldungen zu nichtkonformen Produkten (261, minus 161) und weniger Anfragen (70, minus 37) als im Vorjahr:

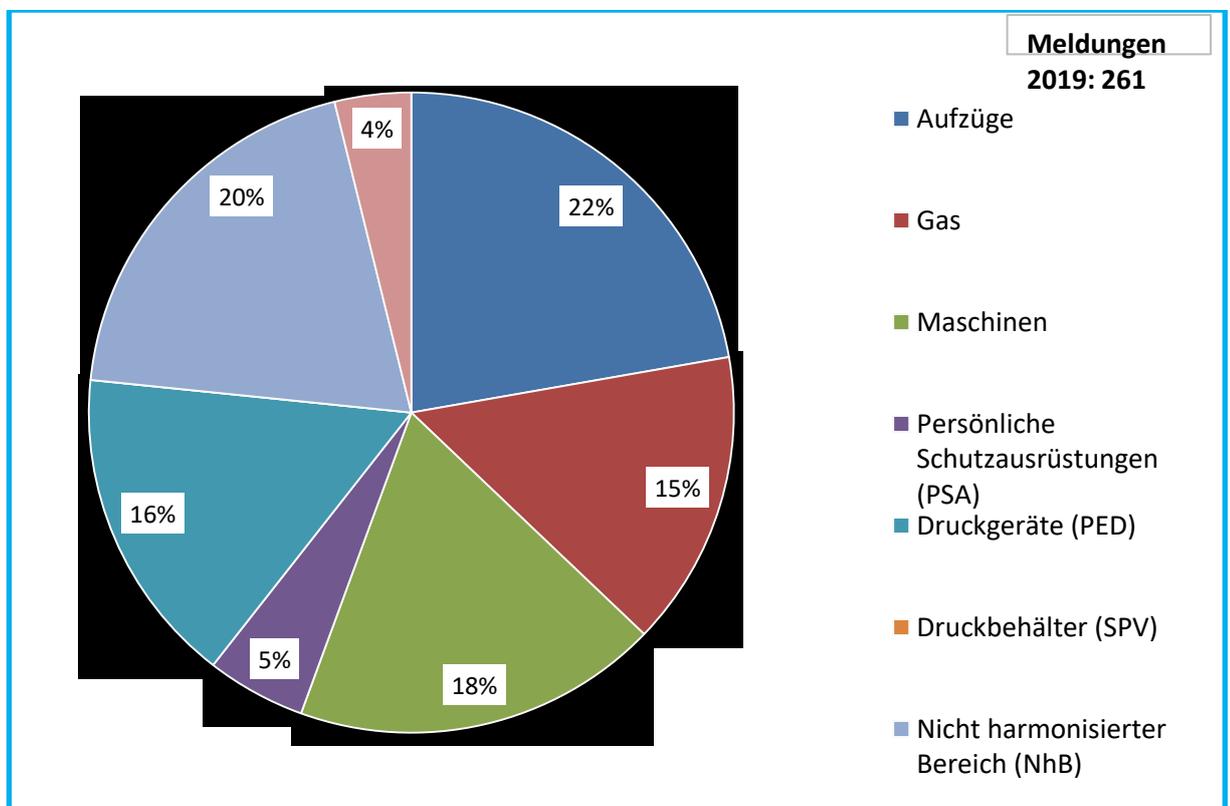


Abbildung: Übersicht der eingegangenen Meldungen zu nichtkonformen Produkten.

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für gefährliche Chemikalien jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktgruppen werden durch die Behörden Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 wird das Schweizer Chemikalienrecht autonom an jenes der EU angeglichen, um den Handel mit der EU (dem wichtigsten Handelspartner für Chemikalien) möglichst einfach zu gestalten. In Bezug auf die Inverkehrbringen von Biozidprodukten ist das Schweizerische Rechtssystem komplett an die EU angepasst, was ein bilaterales Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Biozidprodukten ermöglicht. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel sind sich die Systeme zwar sehr ähnlich – ohne Abkommen müssen aber alle Arbeiten in der Schweiz noch einmal durchgeführt werden. Schliesslich gibt es bei den Industriechemikalien aktuell noch grössere Abweichungen der Rechtssysteme – das Schweizer System hat den Grundsatz «no data no market» des Europäischen Chemikalienrechts noch nicht umgesetzt – Vorbereitungen dazu laufen jedoch.

4.2 Vollzug

Das Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1), regelt fast ausschliesslich das Inverkehrbringen von Chemikalien und die diesbezügliche Marktkontrolle. Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle der Herstellerinnen. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände).

4.3 Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren vor dem Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Chemikalien. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordinieren die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes in den Dossiers der Herstellerinnen überprüft.

Die Anzahl der durchgeführten Dossierprüfungen (Tabelle 4) ist per se nicht sehr aussagekräftig, weil sich der Arbeitsaufwand pro Dossier massiv unterscheiden kann (zwischen Stunden und Monaten), aber sie erlaubt dennoch eine grobe Schätzung der Arbeitslast.

Tabelle 12: Im Jahre 2019 gemäss Chemikalienrecht durchgeführte Verfahren	
Verfahren	Anzahl 2019
Anmeldungen Neustoffe	*27
Anträge zur Ausnahmewilligung gemäss ChemRRV Anhang 1.17	1 (**2)
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	339
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	66
Anerkennungen von Unionszulassungen (Biozidprodukte)	5
Unionszulassungen** (Biozidprodukte)	0 (**3)
Zulassung ZL** (Biozidprodukte)	0 (**1)
Mitteilungen einer vereinfachten Zulassung (Biozidprodukte)	9
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen (A-Gesuche)	12
Erweiterungen von bestehenden Pflanzenschutzmittelzulassungen (B-Gesuche)	4
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen (F-Gesuche)	1
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (GÜ)	***9

*Erfassung schwierig, weil die Verfügungen teils erst viel später ausgestellt werden.

** In Bearbeitung.

*** Entspricht drei Wirkstoffen.

4.4 **Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u.a. in Bezug auf die Anmeldungen und Zulassungen**

Die korrekte Anwendung der Bestimmung des Chemikalienrechts durch die Hersteller, einschliesslich Importeure und durch die Händler, wird von Bundes- oder kantonalen Behörden regelmässig überprüft. Der Bund tritt gemäss Chemikaliengesetz als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die im Rahmen des kantonalen Vollzugs stichprobenweise Marktkontrollen zur Gesetzeskonformität dieser Produkte durchführen: Erfüllung der Melde-, Anmelde- und Zulassungspflichten, Kontrolle der Kennzeichnung wie Etiketten etc.

Die Kantone sind in ihren Kontrolltätigkeiten eigenständig. Es gibt jedoch ein System, um für ausgewählte Chemikalien und Produkte harmonisierte nationale Kampagnen durchzuführen. Zu diesen koordiniert durchgeführten Kontrollaktionen werden Berichte erstellt und von der Anmeldestelle Chemikalien publiziert. Aktuell laufen Vorbereitungen für eine Studie, welche die Erfüllung der Aufgaben des kantonalen Vollzugs des Chemikaliengesetzes überprüfen soll.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
PB	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training